



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Oktober 1915.

Inhalt. 15. Aufruf. 16. Sächliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte. 17. Pflugschafts- und Verlassenschaftswesen. 18. Einführung der fleischlosen Tage. 19. Die Einführung von Stempeln und Urkundengebühren. 20. Kaninchenzüchtereien. 21. Regelung der Vieh und Fleischbeschau. 22. Kundmachung betreffend Ausstellung von Viehpässen. 23. Holzdiebstähle. 24. Dislokation der Gendarmerie. 25. Jagdrechtliche Bestimmungen. 26. Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

15.

## An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung.

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüesse ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmutigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Städten Eurer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erleben uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland

eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Ge-  
deihen gerichteten Bestrebungen mit Eurer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

*Kielce im September 1915.*

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:

Erik Freiherr von Diller m. p.  
Generalmajor.



## 16.

**Sächliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Strafsachen.**

## I.

Da die Bevölkerung und die Gemeindefunktionäre allem Anscheine nach noch vielfach im Unklaren sind über den Umfang und sächliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Straf- und Zivilsachen, werden nachstehende Grundzüge verlautbart.

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

1. Alle Jagdangelegenheiten,
2. Dienstboten und Arbeiterangelegenheiten,
3. Alle anderen Übertretungen, für welche Geldstrafen bis 300 Rubel, Arreststrafen im Höchstausmasse von 3 Monaten und Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr festgesetzt sind, dann insbesondere:

4. Diebstähle, Veruntreuungen und Betrugsfälle bis zur Höhe des Betrages von 300 Rubel.

**Ausnahmen:**

- a) Diebstähle an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,
- b) an versperren Sachen oder durch listiges Eindringen ins Haus.
- c) in Gesellschaft mehrerer Personen, die jedoch keine organisierte Bande bilden,
- d) Diebstähle bei Nacht,
- e) während einer Versammlung.
- f) in Gasthöfen.
- g) Durch Personen, die schon einmal wegen Diebstahles, Veruntreuung, oder Betruges bestraft waren,
- h) alle Walddiebstähle an Holz fallen nur dann in die Kompetenz der Gemeindegerichte, wenn der Betrag der gestohlenen Sachen höchstens 30 Rubel ausmacht.

**Ohne Rücksicht auf den Betrag, werden von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:**

- a) Diebstähle an Pferden und Kühen,
- b) während der Reise,
- c) durch organisierte Banden,
- d) mit Einbruch, Gewalt, oder mit gefährlichen Werkzeugen in der Hand,
- e) durch eine im öffentlichen Dienste stehende Person,

t) während einer Feuersbrunst, Wassernot, oder eines anderen Bedrängnisses,

g) aus dem gesperrten Hause, Hote durch Einsteigen,

h) an den, dem Gottesdienste und am solchen Orte gewidmeten Gegenständen,

i) vom Dienstleuten insoferne dieselben fremde Hilfsgeossen angenommen haben,

k) durch Eigentümer der Gasthöfe und ihre Dienstleute,

l) durch eine zum adel- oder geistlichen Stande gehörige Person,

m) aus den Post- und ärarischen Wagen, wie auch der öffentlichen Institutionen und Privatpersonen,

n) an Akten und Urkunden, auch bei den Privatpersonen, um des Täters oder eines anderen Vortheiles willen,

o) wenn der Täter schon 2 mal wegen Diebstahles bestraft war.

**Schon aus der Beschaffenheit der Tat fallen folgende Betrügereien in die Kompetenz der Kreisgerichte, ohne Rücksicht auf den Betrag:**

- a) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt,
- b) wer schon zweimal wegen Betruges bestraft war,
- c) wenn der Betrug durch eine adelige, geistliche Person begangen wurde,
- d) Betrug im Kartenspiel.

**Nur bis zum Betrage von 30 Rubel gehören in die Kompetenz der Gemeindegerichte:**

- a) Betrüge bei kaufmännischen Kauf- und Verkaufsverträgen, Rechnungen, an Qualität und Quantität der Ware, Umtauschen der anvertrauten Sachen,
- b) wer sich durch listige Vorstellung fremdes Geld oder andere Gegenstände zueignet,
- c) wer bei Bezahlung einer Schuld, die diesbezüglichen Wechsel, Schuldscheine behält, um dieselbe Schuld wieder zu beheben.

5. Alle körperlichen Beschädigungen, wenn sie Wunden zu Folge haben, fallen nicht in die Kompetenz der Gemeindegerichte. In zweifelhaften Fällen ist die Anzeige an das k. u. k. Militärgericht zu richten, und den Häftling bis zur weiteren Entscheidung im Gemeindearrest zu belassen.



## II.

**Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Zivilrechtssachen.**

1. In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

a) Klagen auf Grund der persönlichen Sachenrechte und Verträge, betreffend bewegliche Sachen bis zum Betrage von 300 Rubel.

b) Klagen wegen Schadenersatz bis 300 Rubel.

c) Besitzstörungsklagen, welche innerhalb 6 Monaten bezw. 1. Jahre einzureichen sind.

d) Sicherung von Beweisen ohne Rücksicht auf den Betrag.

e) Erbschaftssachen mit Berücksichtigung der im Artikel 1490 Ziv. Proc. Ges. erwähnten Beschränkungen.

## III.

Das ist in allen Gemeinden in landesüblicher Art zu verlautbaren.

Die gegenständlichen Anzeigen sind daher sowohl seitens der interessierten Parteien wie auch der Gendarmerie *direkte* an die zuständigen *Gemeindegerichte*, die demnächst ihre Amtstätigkeit beginnen werden, zu leiten, ohne hiebei unnötigerweise die Intervention des Militärgerichtes des Kreiskommandos in Anspruch zu nehmen.

## 17.

**Pflegschafts- und Verlassenschaftswesen.**

Die Pflegschafts- und Verlassenschafts-Angelegenheiten bilden einen der wichtigsten Zweige der Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen.

Seit Kriegsbeginn ist das Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen der ausnahmsweisen Umstände wegen in das Stadium einer Stockung geraten und eben aus diesem Grunde soll und muss demselben ein besonders gewissenhaftes Augenmerk geschenkt werden, besonders wenn man der zwar schwierigen, aber doch dankbaren und im höchsten Grade, sowohl für die einheimische Bevölkerung, wie auch für das gesamte Staatswesen nützlichen Aufgabe gewachsen sein will. Die diesbezügliche Tätigkeit haben die Gerichte in der Hoffnung aufgenommen, dass alle Hindernisse werden überwunden werden und dass diese Tätigkeit in nicht zu langer Zeit reichliche Früchte zeitigen wird.

Nach den diesbezüglichen russischen Gesetzen ist die Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- u.

Verlassenschaftssachen in erster Linie auf die Gemeinde- und Kreisgerichte übertragen worden. Das unterste Organ im Pflegschaftswesen ist die einheimische Rechtsinstitution der Familienrat, welcher aus den nächsten Verwandten männlichen Geschlechtes des Pflegebefohlenen besteht.

Die Gemeindegerichte sind kompetent:

A. In Vormundschaftssachen bezüglich jener Personen, welche

a) Eigentümer der sogenannten Ukasgrundstücke,

b) Eigentümer anderer als sub a) erwähnten Grundstücke im Höchstausmasse einer Vloka, wenn sich auf denselben nur die zur Führung der Grundwirtschaft unentbehrlichen Gebäude befinden,

c) Eigentümer eines beweglichen Vermögens bis zum Werte von 1.500 Rubel sind,

d) deren gesamtes Vermögen das sub a) b) c) erwähnte Ausmass nicht übersteigt,

e) die auf dem Flachen Lande wohnen und kein Vermögen besitzen.

B. In Verlassenschaftssachen, wenn das Nachlassvermögen

a) aus Ukasgrundstücken ohne Rücksicht auf den Wert des beweglichen Vermögens,

b) aus Ukasgrundstücken und aus anderen Grundstücken im Höchstausmasse einer Vloka, auf den nur die zur Führung der Grundwirtschaft unentbehrlichen Gebäude sich befinden und

c) aus einem beweglichen Vermögen bis zum Werte von 1.500 Rubel besteht.

Alle anderen unter A. u. B. nicht aufgezählten Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen gehören zur Kompetenz der Kreisgerichte.

Teritorial ist dieses Gericht zuständig, in dessen Kreise sich das Nachlassvermögen befindet.

Die entsprechende und ausführliche Belehrung über das Verfahren und Instanzenzug in den oben angeführten Sachen wurde an die Gemeindegerichte erlassen und entsprechende Massnahmen getroffen; diese Gerichte werden somit angewiesen sich dieser Belehrung zu fügen und sie stets und gewissenhaft zu befolgen.

## 18.

**Einführung der fleischlosen Tage.**

Die Verminderung des Viehbestandes macht jedermann die Einschränkung des Fleischgenusses zur Pflicht.



Ich ordne daher an, dass an jedem Mittwoch und Freitag die Fleischerläden geschlossen bleiben und dass an diesen Tagen in den öffentlichen Lokalen das Fleisch nicht verabreicht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind: Innerei, Wurstwaren und sonstiges konserviertes Fleisch.

Zuwiderhandelnde werden bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Mit Nachdruck wird hervorgehoben, dass in den Fleischbänken stets die grösste Reinlichkeit herrschen muss und dass gerade die beiden genannten Tage zum Grundräumen auszunützen sind.

## 19.

### Die Einführung von Stempeln und Urkundengebühren.

Mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung treten wieder die russischen Vorschriften über die Stempeln und Gebühren in Kraft. Alle Eingaben, Gesuche, Rechtsacten, Dokumente u. s. w., welche früher den russischen Gebührevorschriften unterlagen, sind daher weiterhin mit Stempeln zu versehen, respective zur Gebührenbemessung vorzulegen, und zwar auf dieselbe Art und Weise wie früher.

Da jedoch die Einführung der Stempelwertzeichen noch nicht durchgeführt werden konnte, so werden bis zur Zeit ihres Erscheinens — was demnächst stattfinden wird — die Stempelgebühren bar entrichtet werden müssen.

Übertretungen der Gebührevorschriften werden nach den russischen Strafvorschriften behandelt.

## 20.

### Kaninchenzüchtereien.

Zl. 2128. Die zunehmende Fleischteuerung bringt es mit sich, die weitgehendsten Versuche zu machen, möglichst viel billiges Fleisch im Lande zu erzeugen. Hiezu ist kein Tier so geeignet, wie das Kaninchen, das eine besonders starke Vermehrung aufweist, ein wohlschmeckendes Fleisch liefert und äusserst billig und leicht zu ernähren ist.

Die Kaninchenzucht ist einfacher und ergiebiger als Schweine — oder Geflügelzucht.

Nach Angabe von Züchtern stellt sich 1 kg. Fleisch auf ungefähr eine Krone.

Kaninchenfleisch ist ein gesundes und nahrhaftes Nahrungsmittel, gleicht im Geschmacke dem Hühnerfleisch, ist aber billiger und ausgiebiger als dieses und als Kalbfleisch.

In Paris allein sollen nach marktämtlichen Berichten täglich 15.000 Kaninchen verkauft werden.

Die Kaninchenzucht ist für die Landbevölkerung von grossem Nutzen und wäre ein leichter und erträglicher Beschäftigungszweig für Frauen, grössere Kinder und Arbeitsunfähige, insbesondere da die Zucht einfach ist und schon nach wenigen Monaten Jungtiere zum Verkaufe gebracht werden können.

Im Anfange wäre gutes Zuchtmaterial zu beschaffen und erst nachher die Zucht zu verallgemeinern.

Nachdem auch das Fell des Kaninchens in der Rohwarenbranche sehr gesucht ist, so bietet auch in diesem Belange die Kaninchenzucht einen einträglichen Erwerbszweig.

Da eine Häsin 30 bis 40 Junge innerhalb eines Jahres wirft und diese nach sechs Monaten bereits wieder werfen, lassen sich innerhalb eines Jahres aus 500 Zuchtieren über 100.000 Tiere erzielen. Das Tier zu 4 kg. gerechnet, ergibt dies 400.000 kg. Fleisch; man erspart dadurch die Schlachtung von über 2000 Rindern.

Die Anlagen für die Kaninchenzucht können einfach sein, so dass dieselben nicht viele Kosten verursachen. Z. B. ein Stall mit zwei Abteilungen, eine für trüchtige Häsinen, eine zweite für junge Tiere beider Geschlechter; ausserdem ein kleiner entsprechend umzäunter Garten als Auslauf.

Bezüglich der Ernährung der Kaninchen ist zu bemerken, dass Mangel an derselben nicht zu befürchten ist, da die Kaninchen am meisten Gräser, Heu, Kräuter, Abfälle von Gemüsen verzehren, welche Nahrungsmittel in genügender Menge leicht erhältlich sind.

## 21.

### Regelung der Vieh- und Fleischschau.

Behufs Einführung einer geregelten, obligatorischen Vieh- und Fleischschau wird angeordnet, binnen 14 Tagen des Schreibens und Lesens kundige, verlässliche Personen unter Angabe des







## 22.

### Kundmachung betreffend die Ausstellung von Viehpässen.

Es wird kundgegeben, dass Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Esel und Maulesel jedes Alters und Geschlechtes, wenn sie die Herkunftsortschaft verlassen, oder auf den Markt geführt werden, mit vorgeschriebenen Viehpässen zu decken sind. Ausserdem müssen auch Pferde, welche den h. o. Kreis vorübergehend verlassen, mit Viehpässen gedeckt werden. Vor dem Ausstellen der Viehpässe sind die erstgenannten Tiere von den örtlichen Viehbeschauern (deren Vertretern) zu beschauen.

Übertretungen werden mit Geldstrafen geahndet.

## 23.

### Holzdiebstähle.

Beim k. u. k. Kreiskommando wurden Anzeigen eingebracht, dass in den im Bezirke Ilza liegenden Waldungen zahlreiche Holzdiebstähle durch die umwohnende Bevölkerung verübt wurden.

Die Erhebungen haben ergeben, dass in den meisten Fällen Holzdiebstähle nicht nur durch Entwendung von dürrem, am Boden liegendem, faulem Holz oder Reisig zur Beschaffung von Brennmaterial begangen wurden, sondern dass das beste Nutzholz, sowohl in den älteren, als in den Jungbeständen zu Spekulationszwecken gestohlen wird, ein Unfug, welcher auf lange Jahre hinaus der Forstwirtschaft schadet.

Hiedurch wurden viele Waldungen einer Devastierung preisgegeben, welche weiterhin unter keiner Bedingung geduldet werden wird.

In Würdigung des Umstandes aber, dass die Ortsbevölkerung intolge Kriegsereignisse insbesondere zahlreicher verheerender Feuersbrünste in grösste Notlage geraten, bei eigenmächtiger Holzentziehung im unwiderstehlichen Zwang handelte, um vor dem herannahenden Winter ihre Wohnstätten herzustellen, — finde ich von der strafgerichtlichen Verfolgung der in Betracht

kommenden Personen für den Fall abzusehen, wenn sie ehestens und zwar spätestens bis zum 1. Dezember l. J. den *Vollwert* des eigenmächtig an sich gebrachten Holzes an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik bzw. wenn es sich um Holzentziehung aus Privatwaldungen handelt, — an die betreffenden Privateigentümer ersetzen.

Zur Wertabschätzung des oberwähnten Bauholzes haben daher in einer jeden Gemeinde *unverzüglich* Kommissionen bestehend aus 3 Mitgliedern u. zw. dem Gemeindevorsteher, dem Ortssoltys oder Gemeinderat und einem vollkommen hiezu geeigneten Vertranensmann zusammenzutreten.

Gleichzeitig werden die Gendarmerieposten beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die erwähnten Kommissionen *unverzüglich* ihre Amtstätigkeit beginnen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, u. zw., wenn es sich um Abbrändler handelt die über kein Barvermögen verfügen, kann das Kreiskommando vom oben angeordneten Ersatz des eigenmächtig aus Ärarialwäldern an sich gebrachten Bauholzes absehen.

Ich fordere daher alle Gemeindevorsteher auf, sofort zu verlautbaren, dass von nun an jeder Holzdiebstahl, und zwar sowohl in Staats- als in Gemeinde- oder Privatwaldungen auf Grund des Militärstrafgesetzes entweder als Vergehen (§ 482) mit Arrest bis zu 6 Monaten, oder als Verbrechen mit schwerem Kerker bis zu 10 Jahren, unter Umständen auch mit dem Tode (§ 457-471 M. St. G.) bestraft wird.

Bei dieser Gelegenheit gebe ich bekannt, dass die Führung der Wirtschaft in der Gemeinde- und Privatwaldungen der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterliegt, bei welchem wegen aller beabsichtigten Holzschläge die Bewilligung einzuholen ist.

Dawiderhandelnde werden im Sinne der bestehenden Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden.

Die Herren Gemeindevorsteher haben mir die erfolgte Verlautbarung binnen 8 Tagen zu melden. Die k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommanden haben den Befehl zu überwachen und jeglichen Holzunfug, welcher Art immer, zur Anzeige zu bringen.



24.

Einteilung und Dislokation der Gendarmerie im Kreise Ilża.

	Standort	Der Rayon des Postens umfasst die Gemeinden
1	Ilża	Ilża Stadtgebiet, Nirzec, Krzyżanowice, Błaziny, (nördl. Teil)
2	Wąchock	Wielka wieś, Skarżysko kościelne
3	Wierzbnik	Wierzbnik
4	Pawłów	Rzepin, Tarczek
5	Rzecznów	Siemno, Rzecznów, Błaziny (südlicher Teil)
6	Skarbka ad Pętkowice	Pętkowice, Ciszyca górna, Pawłowice
7	Lipsko	Lipsko, Wierzchowiska, Dziurków, Solec (Stadtgebiet)
8	Ciepielów	Ciepielów, Choteza górna
9	Kazanów	Miechów, Łaziska

25.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

I. Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist eine Jagdkarte erforderlich. Jagdkarten können an Jagdeigentümer, Jagdpächter, höhere Forstbeamte (Oberförster, Förster) und besonders vertrauenswürdige Personen ausgefolgt werden. An das niedere Forstpersonal werden Jagdkarten nicht ausgefolgt. Die Gebühr für eine Jagdkarte ist die gleiche wie vor dem Kriege. Der Besitz einer Jagdkarte berechtigt gleichzeitig zum Tragen des

Jagdgewehres und ist ein besonderer Waffenpass in diesem Falle nicht notwendig.

II. Schonzeiten.

Für:

- Edel- und Dammhirsch vom 1. Februar bis 1. August,
- Thier- und Dammeis vom 1. November bis 31. Dezember und vom 1. Jänner bis 1. September,
- Rehbock bis auf Weiteres das ganze Jahr,
- Rehmeis das ganze Jahr,
- Hasen vom 15. Februar bis 15. August,
- Fasan vom 15. Februar bis 1. September,
- Rebhuhn vom 15. Jänner bis 15. August,
- Auer- und Birkhahn vom 1. Juni bis 31. Dezember und vom 1. Jänner bis 1. April,
- Auer- und Birghenne das ganze Jahr,
- Wildente vom 1. März bis 1. Juli,
- Haselhuhn vom 1. Februar bis 1. September,
- Wachtel, Taube vom 1. November bis 1. August,
- Trappe vom 15. April bis 1. August,
- Sumpfvogel vom 15. April bis 1. Juli.

26.

Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

Ich ordne an:

- 1) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in gewinnsüchtiger Absicht zu ungewöhnlich hohen Preisen anbietet, feilhält oder auf andere Art in der Absicht zusammenkauft, um dadurch die Preise hinaufzutreiben; wer mit den Besitzern dieser Waren, behufs Erzielung ungewöhnlich hoher Preise Verabredungen trifft; wer Marktleute auf dem Wege zum Markte aufhält, um ihre Waren und Erzeugnisse aufzukaufen und auf diese Art einen Einfluss auf die Marktpreisbildung gewinnen will; wer den Besitzern oder Verkäufern obgenannter Waren ungewöhnlich hohe Preise hierfür anbietet, wird wegen Preistreiberei mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.
- Die Waren, welche den Gegenstand der Preistreiberei bilden, werden beschlagnahmt.



Das Kreiskommando behält sich vor die Bestrafungen wegen Preistreiberei auf Kosten des Straffälligen durch Maueranschlag und im Amtsblatte zu veröffentlichen.

In besonders krassen Fällen von Preistreiberei oder wenn eine einmalige Bestrafung fruchtlos bleiben sollte, werde ich dem Straffälligen ausserdem die Gewerbeberechtigung entziehen und den Besuch der Märkte verbieten.

2) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in Geschäftslokalen, auf Märkten oder im Umherziehen feil hält, ist verpflichtet den Preis dieser Waren nach Qualität, Mass und Gewicht, in deutlich lesbarer Schrift in Kronenwährung (2 Kronen — 1 Rubel) so anzubringen, dass sich jedermann über den Preis der Ware sofort orientieren kann.

3) Die Besitzer von Gastwirtschaften Speisehäusern, Schanklokalen, Kaffee- und Teehäusern, Milchhallen u. dgl. dürfen rohe oder zubereitete Speisen und Getränke nur zu den vom Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stelle des Lokales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen. Die Preise sind in Kronenwährung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung in wenigstens zwei Exemplaren dem Magistrat bzw. der Ortsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Übertretungen der in den Punkten 2 und 3 dieser Kundmachung getroffenen Anordnungen werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfalle werde ich auch in diesen Fällen mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

### Durchführungsvorschrift.

Zur Erläuterung der obangeführten Kundmachung u. als Richtschnur für die Durchführung der damit getroffenen Anordnungen des Kreiskommandos wird den Gemeindevorstehern, Schult-

heissen und den Gendarmerieposten folgendes bekanntgegeben:

Zu 1. Unter „Lebensmittel“ sind alle jene Waren zu verstehen, welche zur menschlichen Ernährung unentbehrlich (z. B. Mehl, Brot, Fleisch, Milch und Molkereiprodukte, Gemüse, Gewürze u. s. w.) und eben marktgängig sind.

Luxusartikel sind hierunter selbstverständlich nicht gemeint. Wenn also jemand für feine Konditoreiwaren, importierte feine Fleisch- u. Wurstwaren, Schlagsahne, Erstlingsgemüse, Trüffeln, Kaviar u. dgl. höhere Preise fordert, so kann darin eine Übertretung der Anordnung gegen Preistreiberei nicht erblickt werden, weil eben diese Waren zur menschlichen Ernährung nicht unbedingt erforderlich sind.

Allerdings darf auch in dieser Hinsicht nicht über ein gewisses Mass hinausgegangen werden.

Die Anordnung des Kreiskommandos beschränkt sich nicht nur auf „Lebensmittel“, sie fasst auch solche Gegenstände ins Auge, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind. Hiezu gehören z. B. Brennholz, Kohle, Petroleum, Seife, Wäsche, Kleidung, Schuhe u. dgl.

Auch hier wird genau zu erwägen sein, ob es sich tatsächlich und unentbehrliche Artikel handelt oder nicht. So wird z. B. der hohe Preis von feinen Toiletteseifen, Parfümerien, Seiden-, Battist- u. ähnlicher Wäsche, von Lack- und Tanzschuhen u. s. w. nicht beanstandet werden dürfen.

Das Merkmal der Preistreiberei bildet die gewinnstüchtige Absicht.

Behufs Konstatierung der Angemessenheit des Preises ist der Gestehungspreis zu ermitteln und mit dem Verkaufspreis zu vergleichen.

Bei Schlachtvieh und landwirtschaftlichen Produkten wird es in den seltensten Fällen möglich sein, die Gestehungspreise zu ermitteln. Gute Anhaltspunkte zur Beurteilung, ob ein „ungewöhnlich hoher Preis“ gefordert oder bezahlt wurde, gewinnt man dadurch, wenn man die, vor einem Jahre oder auch in den letzten Jahren, für diese Waren bezahlten Preise erhebt und mit den gegenwärtig geforderten oder bezahlten Preisen, unter Berücksichtigung der durch die Kriegslage, die ungünstigeren wirtschaftlichen und die sonstigen auf die Preisbildung Einfluss nehmenden Verhältnisse, vergleicht. Ergibt sich hiebei ein



zwei- oder mehrfach höherer Gewinn gegenüber den Vorjahren, so kann gewiss wegen Preistreiberei eingeschritten werden.

Der „Preistreiberei“ können sich nicht nur die Verkäufer sondern auch die Käufer schuldig machen, wenn sie ungewöhnlich hohe Preise anbieten oder zu ungewöhnlich hohen Preisen kaufen; denn sie verleiten hiedurch den Besitzer dieser Waren dazu, auch von anderen Kaufstüben ebenso hohe oder noch höhere Preise zu begehren, werden also vom erstgenannten Käufer zur Preistreiberei verleitet.

Die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie haben ein besonderes Augenmerk den von Ort zu Ort ziehenden Aufkäufern von Lebensmitteln zuzuwenden. Dieselben sind, wenn der Wareneinkauf in preistreiberischer Absicht erfolgt, anzuhalten und dem Kreiskommando vorzuführen.

Ein abschreckendes Mittel bildet die Beschlagnahme der Ware, welche den Gegenstand der Preistreiberei bildet. Die Bestrafung der wegen Preistreiberei beanständeten Personen hat möglichst unmittelbar nach der Begehung des Strafdeliktens zu erfolgen. Aus diesem Grunde ist in der Regel bei begründeten Anzeigen wegen Preistreiberei die Verhaftung des Beschuldigten vorzunehmen und derselbe ungesäumt mit der beschlagnahmten Ware behufs Bestrafung dem Kreiskommando zu überstellen.

zu 2. Was die Ersichtlichmachung der Preise nach Qualität, Mass u. Gewicht betrifft, ist von den Gemeindevorstehern und der Gendarmerie belehrend auf Verkäufer und Käufer einzuwirken, besonders wenn erstere Analphabeten sein sollten.

In den ersten Tagen nach Verlautbarung der Kundmachung sind Anzeigen beim Kreiskommando wegen Unterlassung der Ersichtlichma-

chung der Preise, insbesondere in den Landgemeinden, nur dann einzubringen, wenn damit offenbar böse Absicht und Missachtung gegen die Behörde verbunden ist. In den meisten Fällen dürfte wohlwollende Belehrung und Ermahnung genügen, um die Säumigen zu verhalten, der Anordnung nachzukommen.

Die Qualitätsbezeichnung ist besonders dann zu verlangen, wenn mehrere Gattungen ein und derselben Ware in *einem* Lokale oder auf *einem* Marktstand verkauft werden.

Bei der Beurteilung der Preislisten haben die Gemeindevorstände und die Gendarmerie die lokalen Verhältnisse und die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Betriebes zu berücksichtigen. Hierbei sind zu beachten: die örtliche Lage des Lokales, die Kaufkraft des in demselben verkehrenden Publikums, die Regierkosten u. Steuern, die ortsüblichen Marktpreise.

Aussergewöhnliche Speisen und Getränke, welche nur zur Befriedigung des Luxusbedürfnisses dienen, sind in die Preistarife nicht aufzunehmen (z. B. Delikatessen wie Hummer, Kaviar, usw. Champagner, feine Liköre, importierte Dessertweine usw.).

In den Landgemeinden haben die Gemeindevorsteher die einlaufenden Preislisten vor der Genehmigung dem zuständigen Gendarmerieposten zur Begutachtung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Kreiskommando.

Ich erwarte, dass alle Behörden den Geist vorstehender Anordnungen richtig erfassen, gegen notorische Preistreiber und Lebensmittelwucherer rücksichtslos einschreiten, andererseits aber mutwilligen und bössartigen Anzeigen schon von Haus aus entgentreten werden.

**Der k. u. k. Kreiskommandant**

**JOSEF KRUŻLEWSKI m. p.**

**Oberst.**



